

**Amt für Bodenmanagement Limburg
- Flurbereinigungsbehörde -**

Berner Straße 11
65552 Limburg an der Lahn

Tel.-Nr.: +49(6431) 91 05-0
E-Mail: info.afb-limburg@hvbg.hessen.de



**Flurbereinigungsverfahren Eltville-Walluf
Verfahrensnummer: F 941**

Berichtigung

In dem Änderungsbeschluss Nr. 4 vom 10.06.2020 wurde die falsche Nr. des Änderungsbeschlusses angegeben. In diesem Zusammenhang musste auch der Absatz 1. Anordnung berichtigt werden.

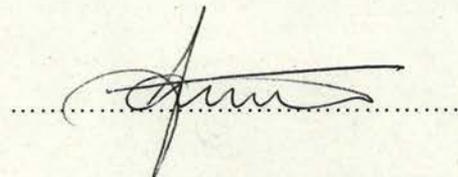
Die Legende der Gebietsübersichtskarte musste ebenfalls korrigiert werden.

Die Änderungen wurden mit roter Schrift vorgenommen. Die Berichtigung erfolgt von Amts wegen gem. § 132 FlurbG.

Eltville, den 16.12.2020



Amt für Bodenmanagement Limburg
- Flurbereinigungsbehörde -



(Verfahrensleiter)

Aktenzeichen F 941 Eltville-Walluf

Änderungsbeschluss Nr. 4

Flurbereinigungsverfahren Eltville-Walluf Rheingau-Taunus-Kreis

1. Anordnung

Im Flurbereinigungsverfahren F 941 Eltville-Walluf (im Folgenden kurz als „Flurbereinigungsverfahren“ bezeichnet), wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, der Flurbereinigungsbeschluss des Hessischen Landesamtes für Regionalentwicklung und Landwirtschaft, Wiesbaden, vom 10.10.1988, zuletzt geändert durch den 3. Änderungsbeschluss des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation vom 21.12.2009, erneut wie folgt geändert:

2. Flurbereinigungsgebiet

Aus dem Flurbereinigungsverfahren werden die nachfolgend genannten Grundstücke ausgeschlossen:

2.1 Gemarkung Niederwalluf

- | | |
|----------------------------|--------------------------------|
| Flur 2 , Flurstücke | 13,14 und 15 |
| Flur 3 , Flurstücke | 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11/2 und 14 |

2.2 Gemarkung Niederwalluf, Flur 8

- | | |
|-------------------------|---|
| 2.2.1 Flurstücke | 97/3, 98/1, 100, 101/1, 105, 142/3, 142/5, 142/6, 144 und 145 |
| 2.2.2 Flurstücke | 222/9, 185/4, 222/8, 222/7, 222/4, 222/5, 185/3, 177/2, 177/1, 176/3, 176/2 und 253/169 |

Durch die vorgenannten Änderungen verringert sich die Fläche des Flurbereinigungsgebietes von rund 494 ha auf rund 467 ha.

Die geänderten Grenzen des Flurbereinigungsgebietes (Verfahrensgrenzen) sind in einer Gebietskarte im Maßstab 1:5.000 (**Anlage 1**) kenntlich gemacht.
Die Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Teilnehmergeinschaft

Änderungen in der Bezeichnung und im Sitz der Teilnehmergeinschaft sowie in der Zahl der Vorstandsmitglieder treten durch diesen Änderungsbeschluss nicht ein.

4. Veröffentlichung, Auslegung

Diese Anordnung wird gemäß § 8 Abs. 1, Satz 3 und 4 FlurbG den von der Änderung betroffenen, beteiligten, Grundstückseigentümern mitgeteilt.
Ebenfalls ist diese Anordnung über die Internetseite <https://hvbg.hessen.de/F941> abrufbar.

Begründung

Für die unter 2.2.1 aufgelisteten Flurstücke:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf fasste am 23.05.2019 den Beschluss, für die unter Punkt 2.2.1 aufgelisteten Flurstücke (im Folgenden kurz als „Flurstücke“ bezeichnet) ein Baulandumlegungsverfahren anzuordnen.

Da die Durchführung des Baulandumlegungsverfahrens nicht von der Gemeinde Walluf auf die Flurbereinigungsbehörde abgetreten wurde und ein Verbleib der Flurstücke während und nach Abschluss des Umlegungsverfahrens im Flurbereinigungsverfahren nicht von Vorteil ist, werden die Flurstücke aus dem Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen.

Für die unter 2.2.2 aufgelisteten Flurstücke:

Im Bebauungsplanentwurf und der Rahmenplanung „Gewerbegebiet Kressboden – Erweiterung“ der Gemeinde Walluf vom Oktober 2018, werden die unter Punkt 2.2.2 aufgelisteten Flurstücke (im Folgenden kurz als „Flurstücke“ bezeichnet) als innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Rahmenplanung angegeben. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Walluf werden die Flurstücke als gewerbliche Bauflächen ausgewiesen. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass zukünftig ebenfalls für diese Flurstücke eine verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan) von der Gemeinde Walluf beschlossen wird.

Da im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens weder die Herstellung gemeinschaftlicher Anlagen vorgesehen, noch eine bodenordnerische Neuordnung erforderlich ist, werden die Flurstücke aus dem Verfahren ausgeschlossen.

Dies geschieht auch im Hinblick auf die zukünftige Bauleitplanung der Gemeinde Walluf.

Für die unter 2.1 aufgelisteten Flurstücke:

Die unter Punkt 2.1 aufgelisteten Flurstücke (im Folgenden kurz als „Flurstücke“ bezeichnet) wurden durch den 3. Änderungsbeschluss vom 21.12.2009 zum Flurbereinigungsverfahren hinzugezogen. Grund der Hinzuziehung war die Regelung der Vorflut im betroffenen Bereich. Hier sollte die Vorflut durch die Errichtung der im Wege- und Gewässerplan (Plan nach § 41 FlurbG) mit den Nummern 511 und 436 gekennzeichneten Maßnahmen geregelt werden.

Letztgenannte Maßnahmen werden durch die derzeit anstehende, 3. Änderung des Wege- und Gewässerplanes entfallen. Eine Regelung der Vorflut innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens ist nicht mehr erforderlich.

Aus diesem Grund werden die Flurstücke aus dem Flurbereinigungsverfahrens ausgeschlossen.

Die Änderung des Verfahrensgebietes ist nach Umfang und Bedeutung geringfügig, so dass die Änderungsbefugnis der Flurbereinigungsbehörde gegeben ist (§ 8 Abs. 1 FlurbG).

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde beim Amt für Bodenmanagement Limburg an der Lahn, Berner Straße 11 in 65549 Limburg an der Lahn, erhoben werden.

Die Erhebung des Widerspruchs ist innerhalb vorgenannter Frist auch bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16 in 65195 Wiesbaden, möglich.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag der Zustellung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Limburg an der Lahn, den *10. Juni 2020*


Stausberg
(Amtsleiterin)



Aktenzeichen F 941 Eltville-Walluf

Änderungsbeschluss Nr. 4
Änderungsbeschluss Nr. 5

**Flurbereinigungsverfahren Eltville-Walluf
Rheingau-Taunus-Kreis**

1. Anordnung

Im Flurbereinigungsverfahren F 941 Eltville-Walluf (im Folgenden kurz als „Flurbereinigungsverfahren“ bezeichnet), wird gemäß § 8 Abs. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 546), in der jeweils geltenden Fassung, der Flurbereinigungsbeschluss des Hessischen Landesamtes für Regionalentwicklung und Landwirtschaft, Wiesbaden, vom 10.10.1988, zuletzt geändert durch den ~~3. Änderungsbeschluss des Hessischen Landesamtes für Bodenmanagement und Geoinformation vom 21.12.2009~~ **4. Änderungsbeschluss des Amtes für Bodenmanagement Limburg a. d. Lahn vom 21.09.2011**, **erneut** wie folgt geändert:

2. Flurbereinigungsgebiet

Aus dem Flurbereinigungsverfahren werden die nachfolgend genannten Grundstücke ausgeschlossen:

2.1 Gemarkung Niederwalluf

- | | |
|----------------------------|--------------------------------|
| Flur 2 , Flurstücke | 13,14 und 15 |
| Flur 3 , Flurstücke | 5, 6, 7, 8, 9, 10, 11/2 und 14 |

2.2 Gemarkung Niederwalluf, Flur 8

- | | |
|-------------------------|---|
| 2.2.1 Flurstücke | 97/3, 98/1, 100, 101/1, 105, 142/3, 142/5, 142/6, 144 und 145 |
| 2.2.2 Flurstücke | 222/9, 185/4, 222/8, 222/7, 222/4, 222/5, 185/3, 177/2, 177/1, 176/3, 176/2 und 253/169 |

Durch die vorgenannten Änderungen verringert sich die Fläche des Flurbereinigungsgebietes von rund 494 ha auf rund 467 ha.

Die geänderten Grenzen des Flurbereinigungsgebietes (Verfahrensgrenzen) sind in einer Gebietskarte im Maßstab 1:5.000 (**Anlage 1**) kenntlich gemacht. Die Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Teilnehmergeinschaft

Änderungen in der Bezeichnung und im Sitz der Teilnehmergeinschaft sowie in der Zahl der Vorstandsmitglieder treten durch diesen Änderungsbeschluss nicht ein.

4. Veröffentlichung, Auslegung

Diese Anordnung wird gemäß § 8 Abs. 1, Satz 3 und 4 FlurbG den von der Änderung betroffenen, beteiligten, Grundstückseigentümern mitgeteilt. Ebenfalls ist diese Anordnung über die Internetseite <https://hvbg.hessen.de/F941> abrufbar.

Begründung

Für die unter 2.2.1 aufgelisteten Flurstücke:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Walluf fasste am 23.05.2019 den Beschluss, für die unter Punkt 2.2.1 aufgelisteten Flurstücke (im Folgenden kurz als „Flurstücke“ bezeichnet) ein Baulandumlegungsverfahren anzuordnen.

Da die Durchführung des Baulandumlegungsverfahrens nicht von der Gemeinde Walluf auf die Flurbereinigungsbehörde abgetreten wurde und ein Verbleib der Flurstücke während und nach Abschluss des Umlegungsverfahrens im Flurbereinigungsverfahren nicht von Vorteil ist, werden die Flurstücke aus dem Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen.

Für die unter 2.2.2 aufgelisteten Flurstücke:

Im Bebauungsplanentwurf und der Rahmenplanung „Gewerbegebiet Kressboden – Erweiterung“ der Gemeinde Walluf vom Oktober 2018, werden die unter Punkt 2.2.2 aufgelisteten Flurstücke (im Folgenden kurz als „Flurstücke“ bezeichnet) als innerhalb des räumlichen Geltungsbereiches der Rahmenplanung angegeben. Im Flächennutzungsplan der Gemeinde Walluf werden die Flurstücke als gewerbliche Bauflächen ausgewiesen. Dementsprechend ist davon auszugehen, dass zukünftig ebenfalls für diese Flurstücke eine verbindliche Bauleitplanung (Bebauungsplan) von der Gemeinde Walluf beschlossen wird.

Da im Zuge des Flurbereinigungsverfahrens weder die Herstellung gemeinschaftlicher Anlagen vorgesehen, noch eine bodenordnerische Neuordnung erforderlich ist, werden die Flurstücke aus dem Verfahren ausgeschlossen.

Dies geschieht auch im Hinblick auf die zukünftige Bauleitplanung der Gemeinde Walluf.

Für die unter 2.1 aufgelisteten Flurstücke:

Die unter Punkt 2.1 aufgelisteten Flurstücke (im Folgenden kurz als „Flurstücke“ bezeichnet) wurden durch den 3. Änderungsbeschluss vom 21.12.2009 zum Flurbereinigungsverfahren hinzugezogen. Grund der Hinzuziehung war die Regelung der Vorflut im betroffenen Bereich. Hier sollte die Vorflut durch die Errichtung der im Wege- und Gewässerplan (Plan nach § 41 FlurbG) mit den Nummern 511 und 436 gekennzeichneten Maßnahmen geregelt werden.

Letztgenannte Maßnahmen werden durch die derzeit anstehende, 3. Änderung des Wege- und Gewässerplanes entfallen. Eine Regelung der Vorflut innerhalb des Flurbereinigungsverfahrens ist nicht mehr erforderlich.

Aus diesem Grund werden die Flurstücke aus dem Flurbereinigungsverfahren ausgeschlossen.

Die Änderung des Verfahrensgebietes ist nach Umfang und Bedeutung geringfügig, so dass die Änderungsbefugnis der Flurbereinigungsbehörde gegeben ist (§ 8 Abs. 1 FlurbG).

RECHTSBEHELFSBELEHRUNG

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch bei der Flurbereinigungsbehörde beim Amt für Bodenmanagement Limburg an der Lahn, Berner Straße 11 in 65549 Limburg an der Lahn, erhoben werden.

Die Erhebung des Widerspruchs ist innerhalb vorgenannter Frist auch bei der Oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Hessischen Landesamt für Bodenmanagement und Geoinformation, Schaperstraße 16 in 65195 Wiesbaden, möglich.

Der Lauf der Frist beginnt mit dem Tag der Zustellung. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift zu erheben.

Limburg an der Lahn, den 10.06.2020

gez. Stausberg

Stausberg
(Amtsleiterin)

(Siegel)